Konzeptpapier von Anke Rehlinger zur Änderung der Erbschaftssteuer

Das Reformkonzept - was bleibt, was ändert sich?

Die Erbschaftsteuer soll gerechter werden und damit (endlich) einen

echten Beitrag zur Herstellung sozialer Chancengleichheit darstellen ohne

Arbeitsplätze bei mittelständischen Unternehmen zu gefährden.

Außerdem soll sie im Sinne des Koalitionsvertrags der Bundesregierung

einfacher werden.

Das Rehlinger-Reformkonzept sieht deshalb vor:

• Aufgabe komplizierter und "Beratungs-geprägter" Regelungen.

• Eine breitere Erfassung der Erwerbe.

• Sicherung der Arbeitsplätze durch Entlastung der Firmenerben bei

Zahlung der Erbschaftsteuer.

Deutliche Senkung der Steuersätze.

Im Einzelnen wollen wir diese Ziele durch folgende Schritte erreichen:

• Vollständige Freistellung von Erwerben der Ehegatten und

eingetragenen Lebenspartner.

• Beibehalten der persönlichen Freibeträge nach § 16 i.V.m. § 15

ErbStG nach dem sog. Familienprinzip (z.B. für jedes

Kind/Stiefkind: 400.000 €, Enkel 200.000 €, Geschwister, Nichten

und Neffen 20.000 €).

Abschaffung aller weiteren (sachlichen) Steuerbefreiungen mit

Ausnahme der Befreiungen nach § 13 ErbStG.

- Es gibt nur noch eine Steuerklasse mit insgesamt nur drei Steuersätzen von fünf, zehn und 15 Prozent. Die Steuersätze sind abhängig von der Höhe des Erwerbs
 - o Bei einem Erwerb bis zu 100.000 € fünf Prozent
 - o Bei einem Erwerb bis zu 1 Mio. € zehn Prozent
 - o Bei einem Erwerb über 1 Mio. € 15 Prozent

Um ungerechte Ergebnisse zu vermeiden, wird wie bisher beim Stufenübergang ein Härteausgleich vorgesehen.

- Möglichkeit der Stundung der Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahre bei Betriebsvermögen, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen bei Zahlung von zehn gleichen Jahresraten. Weist der Erwerber nach, dass die jährliche Eigenkapitalrendite nicht ausreicht, um die Erbschaftsteuer in einem Betrag zu zahlen, erfolgt die Stundung zinslos.
- Möglichkeit der Stundung der Erbschaftsteuer beim Erwerb eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder Wohneigentums, das der Erwerber nach dem Erwerb zu eigenen Wohnzwecken nutzt, wenn er nachweist, dass er die Steuer nur durch Veräußerung dieses Vermögens aufbringen kann. Die Stundung wird längstens für die Dauer der Selbstnutzung gewährt.

Der Vergleich der jetzigen Erbschaftsteuer mit dem Rehlinger-Konzept

Die nachstehenden Beispiele belegen die Einfachheit des Rehlinger-Konzepts. Sie zeigen gleichzeitig, dass auch bei dessen Verwirklichung das Ergebnis keine "unerträgliche" Steuerlast sein wird – oftmals tritt sogar das Gegenteil ein, nämlich eine beachtliche Steuerentlastung. Zudem werden systemwidrige Konstellationen vermieden.

Das Aufkommen

Trotz der deutlich niedrigen Steuersätze lässt das Reformkonzept durch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – nach der aktuellen Erbschaftsteuerstatistik wurde allein in den Jahren 2009 bis 2013 Unternehmensvermögen in Höhe von 105 Milliarden Euro steuerfrei (i.d.R. im Wege der Schenkung) übertragen - eine nicht unerhebliche Steigerung des Aufkommens erwarten.